

Besondere Bedingung Nr. 2609

Ergänzende Vereinbarungen zu den "Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB)" in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung

Diesem Feuerversicherungsvertrag ist die Haftung für Feuer-Betriebsunterbrechungsschäden unter Zugrundelegung des gestellten Antrages im Sinne der "Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB)" mit einer Haftungssumme, das sind 25% der Gesamt-Feuerversicherungssumme - bei Erstrisikoversicherungen in Tirol 25% des Gesamt-Feuerversicherungswertes - für Maschinen, Einrichtungen und Warenvorräte und einer Haftungszeit von 3 Monaten angeschlossen.

Abweichend von den nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) sowie den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist vereinbart:

Artikel 1 (7) AFBUB

Schäden, die 1/90 der Haftungssumme nicht übersteigen, sind nicht ersatzpflichtig.

Artikel 5 AFBUB

Die Haftungssumme beträgt 25% der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Maschinen, Einrichtungen und Warenvorräte, bei Erstrisikoversicherungen in Tirol 25% des Gesamt-Feuerversicherungswertes.

Artikel 5 AFBUB

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 3 Monate.

Artikel 6 AFBUB

Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit auch bei ununterbrochenem Betrieb beeinflusst hätten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere die Marktlage und die besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnisse, die etwa eingetretenen Änderungen der Absatzverhältnisse, höhere Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, Konkurs oder Ausgleichsverfahren des Versicherungsnehmers. Zu berücksichtigen ist schließlich auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes.

Artikel 8 AFBUB

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher und Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der Geschäftsverlauf zu ersehen ist.

Artikel 7 ABS

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Wenn die Haftungssumme den Deckungsbeitrag, welchen der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 3 Monate erwirtschaftet hätte, übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den ermittelten Schaden zu ersetzen.

Artikel 10 ABS

Ist die Haftungssumme bei Eintritt des Schadenfalles kleiner als 25% des Gesamt-Feuerversicherungswertes für Maschinen, Einrichtungen und Warenvorräte, wobei es gleichgültig ist, ob die Feuerversicherung für diese Sachen bei einer oder mehreren Unternehmungen besteht, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der diesem B.U.-Versicherungsvertrag zu Grunde gelegten Feuerversicherungssumme zum tatsächlichen Gesamt-Feuerversicherungswert ersetzt.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Mai 1990, GZ 9000 436 7-V 12 90.